
Ulrich Dost-Roxin
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Ulrich Dost-Roxin
Kurfürstendamm 74a
10709 Berlin

Amtsgericht

Tel.: 030/92219601
Fax: 030/93622496

Email:
info@dost-rechtsanwalt.de
Webseite:
www.dost-rechtsanwalt.de

USt.-IdNr. DE137151938

Berlin, 10. Februar 2014
Unser Zeichen: 34/12 D01
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

D10/57-14

In der Strafsache

./i. Herrn
AZ: -

wird die

Rüge der örtlichen Zuständigkeit

des Amtsgerichts . erhoben.

Es wird **beantragt**, das Verfahren an das ausschließlich zuständige Amtsgericht Tiergarten in Berlin zu verweisen.

Begründung

Mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom . wird Herr
tatsächlich in 5 selbstständigen Handlungen sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB in verschiedenen Tatalternativen des Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 vorgeworfen. Ausweislich der Anklageschrift sollen die Straftaten über das Internet begangen worden sein. Dabei soll er die Straftaten in und aus seiner Berliner Wohnung begangen haben (Straftaten Nr. 1-3 und Nr. 4 der Anklageschrift). Soweit zu der vermeintlichen Straftat unter Nr. 5 der Anklageschrift anstatt Berlin ein anderer Tatort im Land Brandenburg benannt wird, findet dies keine Deckung durch die geführten Ermittlungen. Auch ist im Hinblick auf die Art und Weise der örtlichen Tatausführung, wonach auch diese Straftat wie die übrigen mittels des Internets begangen worden sein soll, ein Tatort außerhalb Berlins auszuschließen und abwegig.

Die beiden hier relevanten Hauptgerichtsstände sind der des Tatorts (§ 7 Abs. 1 StPO) und der des Wohnsitzes (§ 8 Abs. 1 StPO). In beiden Fällen liegt der Gerichtsstand nicht beim Amtsgericht . sondern ausschließlich beim Amtsgericht Tiergarten. Denn zum Einen soll sich der Tatort jeweils in Berlin befinden. Zum Anderen hatte Herr zum Zeitpunkt der Anklageerhebung im August 2013 seinen festen Wohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 StPO in Berlin. Auch sein Aufenthaltsort gemäß § 8 Abs. 2 StPO war Berlin. Aus § 42 Abs. 1 Nr. 2 JGG ergibt sich ebenfalls die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten.

Daraus ergibt sich, dass der Gerichtsstand des Amtsgerichts nicht eröffnet ist.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich auch eine **ausschließliche** Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten, so dass die Anwendung des § 12 StPO nicht in Betracht kommt.

Auch die Staatsanwaltschaft hatte frühzeitig erkannt, dass das Verfahren gegen Herrn an die Staatsanwaltschaft Berlin abzugeben war. Die Abgabe erfolgte mit Verfügung vom 31. Mai 2012 und wurde zutreffend auf § 7 StPO; Nr. 2 Abs. 1 RiStBV gestützt (Bd. I, Bl. 124 der Akte). Die Ablehnung der Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Berlin am 15. Juni 2012 ist zu Unrecht erfolgt (Bd. I, Bl. 127 der Akte).

